

Orientierungssatz:

Kostenpflichtig nach Art. 18 a. BayStrWG ist grundsätzlich der Handlungsstörer. Aus Gründen der Effektivität kann aber auch der jetzige oder frühere Fahrzeughalter oder Eigentümer zu den Beseitigungskosten herangezogen werden.

8 ZB 12.562
M 2 K 11.5802

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Kostenbescheid,

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 7. Februar 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Allesch,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bauer

ohne mündliche Verhandlung am **8. Juli 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 527 € festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger wendet sich gegen einen Kostenbescheid.
- 2 Der Kläger war Eigentümer und Halter des Fahrzeugs der Marke Trabant 601, Baujahr 1990, mit dem amtlichen Kennzeichen M * * **** und der Fahrzeugidentifizierungs-Nr. *****. Nachdem das Fahrzeug von der Polizei in nicht verkehrsbereitem Zustand und ohne Kennzeichen auf öffentlichem Verkehrsgrund aufgefunden worden war, wurde es am 1. Juni 2011 von Amts wegen abgemeldet. Am 6. August 2011 versah die zuständige Polizeiinspektion das Fahrzeug mit einer sog. „Rote Punkt“-Plakette. Nachdem der Kläger nicht reagierte, ließ das Landratsamt München das Fahrzeug am 26. September 2011 durch ein Abschleppunternehmen entfernen und verwerten.
- 3 Im Verwaltungsverfahren gab der Kläger bei einem Telefonat mit dem Landratsamt am 13. Oktober 2011 an, das Fahrzeug sei ihm gestohlen und auf öffentlichen Straßengrund abgestellt worden. In einem E-Mail-Schreiben vom 18. Oktober 2011 teilte

der Kläger dem Landratsamt mit, das Fahrzeug sei durch die Fa. Z*****-*****GmbH auf öffentlichen Grund verbracht worden. Weiter gab er an, dass er das Fahrzeug wieder haben möchte, weil er es verkauft habe. Mit Schreiben seines damaligen Bevollmächtigten vom 25. November 2011 teilte der Kläger dem Landratsamt mit, der Trabant sei sehr wohl verkehrsbereit gewesen und vom Kläger bis zuletzt immer wieder zu gelegentlichen Fahrten benutzt worden.

- 4 Mit Bescheid vom 3. November 2011 forderte das Landratsamt den Kläger auf, die Kosten für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs in Höhe von 473,56 € zuzüglich Verfahrenskosten in Höhe von 53,44 € (insgesamt 527 €) zu tragen.
- 5 Hiergegen hat der Kläger am 2. Dezember 2011 beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung hat er angegeben, der Trabant mit dem amtlichen Kennzeichen M * * * * * sei ihm 2009 gestohlen worden. Das im Auftrag des Landratsamts abgeschleppte Fahrzeug sei nie sein Auto gewesen. Er sei Sammler von Trabis und habe insgesamt vier Trabis besessen.
- 6 Mit Urteil vom 7. Februar 2012, dem Kläger zugestellt am 24. Februar 2012, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger hafte jedenfalls als letzter Halter des Fahrzeugs für die geforderten Kosten. Seine Einlassung in der mündlichen Verhandlung, er sei nicht Eigentümer des Fahrzeugs, sei nicht glaubhaft. Ebenso unglaubwürdig sei seine Behauptung, er habe das Fahrzeug verkauft. Insgesamt seien seine Angaben vor dem Landratsamt und dem Gericht so widersprüchlich, dass dem Kläger nicht geglaubt werden könne. Es sei der Behörde nicht zumutbar, aufwändige und wenig Erfolg versprechende Ermittlungen durchzuführen, um zu ergründen, ob weitere Veranlasser zur Kostentragung herangezogen werden könnten.
- 7 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung.

II.

- 8 Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg.

Die im Stil einer Berufungsbegründung abgefasste Begründung des Zulassungsantrags kann dahingehend ausgelegt werden (§ 88 VwGO), dass mit dem Einwand, „das erstinstanzliche Gericht übersehe, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt habe, dass ihm das Fahrzeug überhaupt nicht gehöre“, der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und mit der Rüge, „auf die Aufforderung des Klägers hin hätten die angebotenen Beweismittel eingeholt werden müssen“, ein Verfahrensfehler (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) wegen Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht geltend gemacht werden soll. Der Antrag hat jedoch keinen Erfolg, weil diese Zulassungsgründe nicht dargelegt sind bzw. nicht vorliegen (§ 124 a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO).

- 10 1. Aus dem Vorbringen des Klägers ergeben sich keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 11 Das Verwaltungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Es ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der auf der Grundlage von Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und Art. 1, Art. 2 Abs. 1 KG erlassene Kostenbescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Vorbringen im Zulassungsantrag rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.
- 12 Nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG kann die Straßenbaubehörde die erforderlichen Anordnungen erlassen, wenn Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt werden oder sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach Art. 18 BayStrWG benutzt wird. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Behörde nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- 13 a) Dass die Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 BayStrWG hier erfüllt waren, insbesondere das streitgegenständliche Fahrzeug verbotswidrig und ohne erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG auf öffentlichen Grund abgestellt war und von der Behörde ohne vorausgehende Anordnung zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands entfernt und verwertet werden durfte, stellt der Kläger selbst nicht infrage (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Das Aufbringen der sog. „Rote Punkt“-Plakette lässt sich insoweit – mangels ordnungsgemäßer Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG – nicht als förmliche Anordnung im Sinn des Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, sondern als Sonderfall einer unmittelbaren Aus-

führung (vgl. Art. 7 Abs. 3 LStVG) qualifizieren (vgl. BayVGH, U.v. 30.6.1980 - 22.B-1896/79 - BayVBI 1981, 21/22; B.v. 27.3.2007 - 8 ZB 06.2955 - juris Rn. 9; Wiget in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand Nov. 2012, Art. 18a Rn. 19).
14

b) Entgegen der Auffassung des Klägers begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, dass ihn das Landratsamt als Kostenschuldner in Anspruch genommen hat.

15 Nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG ist Schuldner der Kosten für die Entfernung, Verwahrung und Verwertung des Fahrzeugs der „Pflichtige“. Bei der Bestimmung dessen, wer danach als „Pflichtiger“ für die Kostentragung herangezogen werden kann, sind die Grundsätze der sicherheitsrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 9 LStVG) entsprechend heranzuziehen, da es sich bei der Ermächtigung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG um materielles Sicherheitsrecht handelt (vgl. Wiget in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 18 a Rn. 16; VGH BW, U.v. 19.1.1996 - 5 S 2104/95 - DÖV 1996, 1055; OVG NRW, B.v. 11.11.2002 - 5 A 4177/00 - NRWVBI 2003, 320). Kostenpflichtig ist danach zwar grundsätzlich primär der Handlungsstörer. Erweist sich aber nach dem Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr, der die maßgebliche Leitlinie für die Prüfung der Störerauswahl darstellt, dass die Gefahr durch ein Vorgehen gegen den Zustandsstörer einfacher und schneller zu beseitigen ist, so ist die Anordnung gegen diesen zu richten (vgl. BayVGH, U.v. 22.4.1992 - 2 B 90.1348 - BayVBI 1993, 147/148). Werden Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt, kann die Anordnung daher, wie sich auch aus Art. 18a Abs. 3 Satz 1 BayStrWG ergibt, gegen den Eigentümer, gegen den Halter oder gegen den früheren Halter, der das Fahrzeug abgemeldet hat, gerichtet werden (vgl. BayVGH, B.v. 27.3.2007 - 8 ZB 06.2955 - juris Rn. 9; Wiget in Zeitler, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Stand: Februar 2006, Art. 18a BayStrWG Rn. 16).

16 Nach diesem Maßstab ist nicht ernstlich zweifelhaft, dass der Kläger als Zustandsverantwortlicher des abgeschleppten Fahrzeugs zur Kostentragung herangezogen werden konnte. Dabei kann offen bleiben, ob er, wie das Verwaltungsgericht meint, als letzter Halter kostenpflichtig ist, obwohl er das Fahrzeug nicht abgemeldet hat, sondern die Abmeldung von Amts wegen erfolgt ist. Er ist jedenfalls als Eigentümer des Fahrzeugs richtiger Adressat des Bescheids. Der gegenteilige Vortrag des Klägers im Zulassungsantrag gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass.

17 Soweit er unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung vom 2. Mai 1995 geltend macht, Eigentümer des Fahrzeugs sei nicht er, sondern der Zeuge A***** M*****,

kann er damit schon deswegen nicht durchdringen, weil diese Bescheinigung ein anderes Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ***** und der Fahrzeugidentifizierungs-Nr. ***** betrifft. Abgeschleppt und verwertet wurde ausweislich der Behördenunterlagen (Rückmeldung der Abschleppfirma, Halteranfrage, Schreiben des Landratsamts München an das Polizeipräsidium München vom 26.9.2009) das streitbefangene Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungs-Nr. *****, nicht ein Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungs-Nr. *****.

18 Soweit der Kläger darüber hinaus erstmals mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 6. Juni 2012 einwendet, das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungs-Nr. ***** stehe nicht (mehr) in seinem Eigentum, sondern sei von den Eheleuten W***** unterschlagen und an den Zeugen M***** T**** verkauft worden, was dieser im Rahmen einer Zeugenvernehmung bei der Kriminalpolizei N***** am 16. März 2011 bestätigt habe, kann dieser Vortrag im Zulassungsverfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Denn er wurde erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgebracht. Im Übrigen würde sich durch diesen Sachverhalt, seine Richtigkeit unterstellt, an der Verantwortlichkeit des Klägers als Eigentümer des Fahrzeugs nichts ändern. Denn dieser hätte sein Eigentum an dem Fahrzeug weder durch die Unterschlagung der Eheleute W***** noch durch einen gutgläubigen Erwerb des Zeugen T**** verloren. Letzteres ergibt sich aus den Angaben des Zeugen T**** im Rahmen der Zeugenvernehmung, wonach dieser das Fahrzeug von den Eheleuten W***** „per Handschlag“ und ohne Übergabe des Fahrzeugbriefs und des Fahrzeugscheins erworben hat (vgl. Niederschrift über die Zeugenvernehmung vom 16. März 2011, Blatt 36 der Gerichtakte). Ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach § 932 BGB wäre damit ausgeschlossen, weil der gutgläubige Erwerb eines gebrauchten Kraftfahrzeugs die Vorlage zumindest des Kraftfahrzeugbriefs voraussetzt (BGH, U.v. 13.5.1996 - II ZR 222/95 - NJW 1996, 2226/2227; U.v. 1.3.2013 - V ZR 92/12 - MDR 2013, 707/708).

19 2. Ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) wegen des Verstoßes gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist nicht hinreichend dargetan.

20 Verstöße gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 VwGO sind nur dann ausreichend dargelegt, wenn substantiiert vorgetragen wird, hinsichtlich welcher tatsächlicher Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären und welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sach-

verhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären. Weiterhin muss dargelegt werden, dass bereits im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Außerdem ist darzulegen, dass und inwieweit die angefochtene Entscheidung auf dem behaupteten Mangel beruht, d.h. inwiefern die nicht aufgeklärte Tatsache - vom materiellrechtlichen Standpunkt des Verwaltungsgerichts - zu einer günstigeren Entscheidung hätte führen können (vgl. BVerwG, B.v. 19.8.2010 - 10 B 22/10 - juris Rn. 10 m.w.N.).

- 21 Dem entspricht das Vorbringen des Klägers nicht. Er sieht einen Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht darin, dass das Gericht „auf seine Aufforderung hin die angebotenen Beweismittel“ nicht eingeholt hat, zeigt aber weder auf, welche Beweismittel dies im Einzelnen gewesen sind, noch legt er dar, welche Aufklärungsmaßnahmen das Gericht hätte ergreifen sollen, um zu einer für ihn günstigeren Entscheidung zu gelangen.
- 22 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 1 sowie § 52 Abs. 1 GKG.
- 24 Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).